

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0616
621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 23.11.2015
Bearb.:		Tel.: -109	öffentlich
Az.:	621/Frau Langhanki -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.11.2015	Anhörung

Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 243) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 LöffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt.

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

Da es sich um eine stadtweite Verordnung handelt, können alle Geschäfte im gesamten Norderstedter Stadtgebiet an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Eine Beschränkung auf einzelne Stadtgebiete erfolgt nicht.

Anlagen:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom xx.xx.2016 (Entwurf)

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	-------------------